

## **Ausschusszuständigkeitsordnung**

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung die folgende Regelung für die Zuständigkeit der Ausschüsse beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Befugnisse der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kranenburg festzulegen und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete und schnelle Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen. Der Rat der Gemeinde Kranenburg ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg sowie durch diese Zuständigkeitsordnung oder einem sonstigen Ratsbeschluss, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen ist.

Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen. Die Aufgaben über die Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 GO NW kann der Rat **nicht** übertragen. Über die sonstigen Angelegenheiten können die Ausschüsse wie folgt entscheiden:

### **2. Übertragene Ausschusszuständigkeiten**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

1. Er vergibt Aufträge für Leistungen und Bauleistungen auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung oder freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 €.
2. Er bewilligt Beihilfen, Zuwendungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände.
3. Er entscheidet über Mietverhältnisse und über die Festsetzung von Pachten und Dienstwohnungsvergütungen, soweit sie gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen (z.Z. Jahressumme von mehr als 5.000 €).
4. Er entscheidet über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde über den Betrag von 25.000 € hinaus, sowie über befristete Niederschlagungen über die Dauer von mehr als 48 Monaten sowie über Stundungen, die über mehr als 24 Monaten bewilligt werden sollen.

#### **Ausschuss für Bürgeranliegen und Strukturfragen**

1. Er ist gemäß Hauptsatzung zuständig für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.
2. Anregungen und Beschwerden, die offensichtlich in den Aufgabenbereich eines Fachausschusses fallen, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgeranliegen und Strukturfragen direkt in den zuständigen Fachausschuss geben. Eine abschließende Entscheidung zu den Anregungen fasst dann der Rat.
3. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Rat in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Internationale Planungen
    - Abstimmung/Stellungnahme Planungen der Niederlande auf Ebene Gemeinde, Provinz und Land
  - b) Planungen auf Bundesebene
    - Endlager Atommüll
    - Stromtrassen
    - Maut (seinerzeit Stellungnahme der Gemeinde und Resolution)
  - c) Planungen auf Landesebene
    - Beteiligung/Interesse der Gemeinde im Rahmen des Landesentwicklungsplanes (LEP)
    - Aufstellung/Änderung des Gebietsentwicklungsplanes

- Siedlungsmonitoring
- Einzelhandelskonzept
- d) Planungen auf Kreisebene
  - Festsetzung und Änderung von Naturschutzgebieten
  - Festsetzung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten
  - Festsetzung und Änderung von Landschaftsplänen
  - Wohnungsmarktstudie
- e) Gemeindliche Planungskonzepte (Fortschreibung, Kontrolle, Evaluation, Bürgerbeteiligung zu Einzelprojekten)
 

Zum Beispiel:

  - Kranenburg 2030plus
  - Integriertes Handlungskonzept einschl. Beratung der Einzelmaßnahmen
  - Integriertes Klimaschutzkonzept einschl. Beratung der Einzelmaßnahmen
  - Mobilitätskonzept (Radwege- und Fußwegekonzept)
  - Wirtschaftswegekonzept
  - Haltestellenkonzept (ÖPNV)
  - Verflechtungsstudie Rot8
  - Einzelhandels- und Zentrenkonzepte
  - Wärme-/Energieversorgung Baugebiete
  - Wohnbauliche Entwicklung in den Außenortschaften
  - Konzentrationszone Windenergie
  - Verkehrskonzepte/ verkehrsberuhigende Maßnahmen/ geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen bei großflächigen Betrachtungen
  - Er schlägt in einem Leitfaden dem Rat die Form der Bürgerbeteiligung zu Einzelprojekten vor.
- f) Beteiligung Mitwirkungen an Konzepten/Planungen/Vorhaben/Verfahren Dritter
  - DSL-Versorgung im Gemeindegebiet
  - Sintropher-Studie
  - Reaktivierung Bahnstrecke
  - Lifeplus Projekt NABU-Naturschutzstation
  - Flurbereinigung Düffelt
  - Maßnahmen des Naturschutzes durch NABU (Baggern für den Umweltschutz/Beobachtungskanzel etc.)
  - Pilotvernässung Düffelt
  - Sanierung/Bau Kreis-/Bundesstraße, Kreisverkehre überörtliche Straßenbaulastträger
  - Linienführung NIAG
  - Kofinanzierung Förderprogramm Schutz heimischer Insekten
- g) Allgemeine Themen von ortsteilübergreifender Bedeutung, soweit diese nicht einzelne Maßnahmen betreffen, die aufgrund der o. g. Konzepte ausgeführt werden
  - der räumlichen Planung und Entwicklung
  - der gemeindlichen und übergeordneten Infrastruktur
  - zu Umwelt und Klima
  - zu besonderen gesellschaftlichen Fragestellungen (z.B. Zulassung bestimmter Wohnsituationen)

### **Planungs- und Umweltausschuss**

1. Er entscheidet über Bauvoranfragen und Bauanträge im Rahmen des § 35 BauGB, soweit es sich nicht um privilegierte Vorhaben handelt.
2. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich Bauvoranfragen kann die Verwaltung in den anberaumten Terminen auch gegen einen vorliegenden Beschluss des Fachausschusses der Rechtsauffassung des Gerichtes folgen. Der Fachausschuss ist über das Verfahren zu informieren.
3. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Rat in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Gemeindliche Bauleitplanung:
    - Vorberatung und Beschlussfassung auf der Grundlage des Baugesetzbuches, namentlich:
      - i. Anträge auf Änderung von Bebauungsplänen/Ausweisung von bebaubaren Flächen

- ii. Aufstellung, Änderung des Flächennutzungsplanes
  - iii. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen
- - Aufstellung, Änderung von Innenbereichssatzungen
- - Aufstellung und Änderung von Gestaltungssatzungen
- b) Gemeinde als Untere Denkmalbehörde:
  - Eintragung/Austragung von Bau- und Bodendenkmälern
  - Pauschalzuweisungen für kleinere Denkmalfördermaßnahmen
  - Denkmalbereich historischer Ortskern
- c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:
  - Zu Bauvoranfragen/Bauanträgen im Außenbereich
  - Zu „raumgreifenden“ Planungen, wie z.B. Biogasanlagen/Windenergieanlagen o.ä., stadtbildprägende Bebauung/besondere Vorhaben Dritter/Privater
  - Innerhalb des Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung (historischer Ortskern)
- d) Vorberatung Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken an Investoren
  - Beratung über Gestaltung und Bebauungsentwürfe
  - Ggf. über Kaufkonditionen/Bedingungen/Auflagen
- e) Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde
  - Aufstellung und Beratung Generalentwässerungsplan
  - Aufstellung und Beratung Abwasserbeseitigungskonzept
  - Planung von Kanalbaumaßnahmen/Kanalsanierungen
  - Dichtheitsprüfung Abwasseranlagen
- f) Gemeindliche Infrastruktur Tiefbau
  - Vorstellung/Beratung/Beschlussfassung über Straßen-, Wege, und Platzgestaltungen
  - Bau von Radwegen u.a. EuropaRadBahn
  - Bau von Kreisverkehren
  - Neuerstellung/Verlegung/Sanierung von Haltestellen/Wartehäuschen ÖPNV
  - Neuerrichtung/Sanierung von Spielplätzen, Mehrgenerationenspielplatz
  - Bau von Querungshilfen
  - Straßenbeleuchtung
  - Brückensanierungen
  - Straßen- und Alleebäume/Baumfällungen/Ersatzpflanzungen
  - Verkehrskonzepte/Verkehrsberuhigende Maßnahmen/Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen – punktuell – (großflächige Angelegenheiten siehe Ausschuss für Bürgeranliegen und Strukturfragen)
  - Anträge/Maßnahmen zur Ortsbildgestaltung (z.B. Bürger für Bürger)
  - Anträge/Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
  - Anlage Streuobst- und Wildblumenwiese
  - Schaffung/Errichtung von Ausgleichsflächen
- g) Gemeindliche Infrastruktur Hochbau
  - Vorstellung/Beratung/Beschlussfassung über gemeindliche Bauprojekte (Erweiterung Schulen, Sanierung Bahnhof/Rathaus/Bürgerhaus, Neubau Feuerwehrgerätehaus etc.)
  - Umfeldgestaltung von gemeindlichen Liegenschaften
  - LED Umrüstung gemeindliche Gebäude/energetische Sanierung
- h) Allgemeine Themen nicht von ortsteilübergreifender Bedeutung
  - der räumlichen Planung und Entwicklung
  - der gemeindlichen und übergeordneten Infrastruktur
  - zu Umwelt und Klima
- i) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen

4. Die Beratung, die Durchführung von Maßnahmen und die Umsetzung von Projekten aufgrund von beschlossenen Konzepten der Gemeinde Kranenburg liegt auch bei

ortsteilübergreifender Bedeutung in der Zuständigkeit des Planungs- und  
Umweltausschusses.

**Alle übrigen Ausschüsse:**

Alle übrigen Ausschüsse beraten im Rahmen ihres Fachbereiches die Entscheidungen des Rates  
oder des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
07.10.2021	---	---	---	07.10.2021